



SCHULEN IM
ERZBISTUM
HAMBURG

SCHULGELD.

DAS IST. DAS KOMMT.

Liebe Eltern,

freie Schulen sind eine von der Verfassung erwünschte Alternative zu den staatlichen Schulen.

Sie als Eltern überlegen für Ihr Kind/Ihre Kinder, eine katholische Privatschule auszuwählen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse! Das Erzbistum Hamburg trägt Verantwortung für ein Schulsystem in freier Trägerschaft mit zukünftig 15 Standorten, die wir stetig weiterentwickeln und zukunftsfähig aufstellen wollen.

Die katholischen Schulen finanzieren sich aus staatlichen Mitteln, Zuschüssen des Erzbistums Hamburg sowie aus dem **Schulgeld**, welches Sie als Eltern zahlen. Die Herausforderungen für ein privates Schulsystem sind enorm. Aus diesem Grund hat der Schulträger eine **Schulgeldreform** beschlossen. Diese Reform umfasst eine neue Schulgeldtabelle sowie die Anpassung der Schulgeldordnung, die die Schulgelderhebung sowie das Antragsverfahren regelt. Die Reform wird zum 1. August 2023 in Kraft treten.

Was heißt das für Sie? Im Schuljahr 2022/23 gilt für alle Neuanmeldungen und bestehenden Schulverträge die aktuelle Schulgeldtabelle. Ab dem Schuljahr 2023/24 greift die Schulgeldreform. Die zukünftige Schulgeldtabelle gilt ab August 2023 für alle Schulverträge.

Wir haben die wesentlichen Aspekte der Schulgeldreform für Sie auf der Rückseite zusammenfasst:



Die wesentlichen Aspekte der Schulgeldreform:

- Die neue Schulgeldtabelle sieht weiterhin eine **soziale Staffelung durch Zuschüsse** vor: Zukünftig gibt es neben dem Schulgeld ohne Zuschuss/Geschwisterbonus sechs Einkommensstufen, in denen das von den Eltern zu zahlende Schulgeld (Zahlbetrag) in unterschiedlicher Höhe durch den Schulträger bezuschusst und ggf. durch einen Geschwisterbonus ergänzt wird.
- Das **Schulgeld** wird angehoben. Es gilt grundsätzlich für alle sorgeberechtigten Vertragspartner_innen, sofern kein Zuschuss/Geschwisterbonus beantragt und gewährt wird.
- Der **Zahlbetrag** wird für die sorgeberechtigten Vertragspartner_innen, die einen entsprechenden Antrag an den Schulträger richten, durch einen am Haushaltseinkommen bemessenen **Zuschuss reduziert** und ggf. durch einen Geschwisterbonus ergänzt.
- In der ersten Stufe gewährt der Schulträger auf Antrag der sorgeberechtigten Vertragspartner_innen **für das zweite Kind sowie weitere Kinder einen Geschwister-Bonus von 100 %**.
- Ab der zweiten Stufe gewährt der Schulträger auf Antrag der sorgeberechtigten Vertragspartner_innen **für das zweite Kind einen Geschwister-Bonus von 30 %, für dritte und weitere Kinder einen Geschwister-Bonus von 100 %**.
- Um Zuschüsse und Geschwister-Boni auch zukünftig nach dem Solidaritätsprinzip gewähren zu können, sieht die Schulgeldreform **eine jährliche Antrags- und Nachweispflicht** vor. Sie wird in der neuen Schulgeldordnung berücksichtigt und gilt **für alle Vertragspartner_innen, die Zuschüsse bzw. Boni beantragt haben**.
- Für Schulgeldzahler_innen, deren Kinder eine **von Schließung betroffene Schule** besuchen, ist ein **Bestandsschutz** vorgesehen. Für sie gilt weiterhin die derzeit gültige Schulgeldtabelle.
- Die Schulgeldreform tritt zum **1. August 2023** in Kraft.
- Um Kostensteigerungen auszugleichen, behält sich der Schulträger eine **Anpassung** der Schulgeldhöhe (auch in den Einkommensstufen) alle drei Jahre um fünf Prozent vor.

Die bisherige und die zukünftige Schulgeldtabelle für Sie im Überblick:

Aktuelle Schulgeldtabelle (bis 31. Juli 2023)

| Stufe* | Haushaltseinkommen (jährlich, brutto) | Kind 1 | Kind 2 | Kind 3 |
|--------------------|---------------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| 6 (auf Antrag) | bis 25.000 € | 10 € | – | – |
| 5 (auf Antrag) | 25.001 – 35.000 € | 20 € | 10 € | – |
| 4 (auf Antrag) | 35.001 – 45.000 € | 40 € | 20 € | – |
| 3 (auf Antrag) | 45.001 – 55.000 € | 60 € | 40 € | 10 € |
| 2 (auf Antrag) | 55.001 – 75.000 € | 90 € | 50 € | 20 € |
| 1 Schulgeld | | 100 € | 70 € | 30 € |

Hellblau = reduziertes Schulgeld auf Antrag.

Zukünftige Schulgeldtabelle (ab 1. August 2023; Entwurfsfassung – zum vereinfachten Vergleich)

| Stufe* | Haushaltseinkommen (jährlich, brutto) | Kind 1 | Kind 2 | Kind 3 |
|------------------|---------------------------------------|--------------|-------------|----------|
| 1 (auf Antrag) | bis 25.000 € | 10 € | – | – |
| 2 (auf Antrag) | 25.001 – 35.000 € | 20 € | 14 € | – |
| 3 (auf Antrag) | 35.001 – 45.000 € | 48 € | 34 € | – |
| 4 (auf Antrag) | 45.001 – 55.000 € | 72 € | 50 € | – |
| 5 (auf Antrag) | 55.001 – 75.000 € | 96 € | 67 € | – |
| 6 (auf Antrag) | 75.001 – 100.000 € | 120 € | 84 € | – |
| Schulgeld | | 135 € | 95 € | – |

* Zur Info: Die Einkommensstufen werden in 2023 neu benannt und sortiert, beginnend mit Stufe 1 statt bisher Stufe 6. | ** weitere Kinder werden auf Antrag befreit.
Hellblau = Zahlbetrag nach Zuschuss / Geschwisterbonus

Weitere Infos zur Schulgeldreform finden Sie auf unserer Homepage **www.kseh.de**. Ihre Fragen zum Schulgeld richten Sie gern an: schulgeld@kseh.de. Oder rufen Sie unsere Schulgeldhotline an: Telefon: (040) 37 86 36-50.